

Stadt Wörth a.d.Donau

Niederschrift

über die Sitzung des Stadtrates
vom 09.02.2023

Ort: Bürgerhaus, Ludwigstraße 7 Bürgersaal	Beginn: 19.00 Uhr
Vorsitzender:	1. Bürgermeister Josef Schütz
Anwesend:	Franz Witzmann jun. Andreas Fürst Thomas Schweiger Harald Dietlmeier Ralf Amann Johann Festner Hildegard Schindler Ulrike Riedel-Waas Johannes Weig Beate Ostermeier Christian Kaiser Ekkehard Hollschwandner Dr. Rudolf Apfelbeck Dr. Thomas Blechschmidt
Ortssprecher Tiefenthal:	--
Entschuldigt:	Volker Mahren Johann Solleder (Ortssprecher Tiefenthal)
Unentschuldigt:	--
Schriftführer:	Markus Götz
Sonstige Verhandlungsteilnehmer:	--

Lfd.
Nr.

Sitzung des Stadtrates

Nach Eröffnung der Verhandlung stellt der Vorsitzende fest, dass

1. zu der Verhandlung durch Ladung vom 02.09.2023 ordnungsgemäß eingeladen worden ist;
2. die Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Verhandlung am 02.09.2023 ortsüblich bekannt gemacht worden ist;
3. das Kollegium beschlussfähig ist, weil mindestens 9 Mitglieder anwesend sind.

Hierauf wird in die Beratung eingetreten und folgendes beschlossen:

Lfd. Nr.	Sitzung des Stadtrates
	Öffentlicher Sitzungsteil
	Mit der Niederschrift zur öffentlichen Sitzung vom 12.01.2023 besteht Einverständnis.
1	<p>Breitbandausbau (FTTH) – Stadt als Gesellschafterin der LNI (Laber Naab Infrastruktur) – Förderkulisse (Bund/ Land), Projekt und Finanzierungsrahmen (Übernahme einer kommunalen Ausfallbürgschaft für die Zwischenfinanzierung der Investitionen)</p> <p>Die Laber-Naab Infrastruktur GmbH („LNI“) als öffentliche Infrastrukturgesellschaft unterstützt seine 48 ausschließlich öffentlichen Gesellschafter beim Aufbau und Ausbau von leistungsfähiger Telekommunikationsinfrastruktur.</p> <p>Auf Grundlage dessen wurde eine Aufgabenübertragungsvereinbarung mit der LNI geschlossen nach der die LNI verschiedene Aufgaben für den Auf- und Ausbau der (über)örtlichen Breit-bandinfrastruktur für die Stadt Wörth a.d.Donau wahrnimmt.</p> <p>Im Rahmen der Umsetzung des Aufbaus der Breitbandinfrastruktur wurden für das Gesamtgebiet der LNI-Fördermittel über das Bundesförderprogramm Gigabit („graue Flecken“) beantragt.</p> <p>Insgesamt wurden Bundesfördermittel in Höhe von insgesamt 109.180.000,00 EUR für die drei Ausbacluster des LNI-Gebietes im Betreibermodell nach Nr. 3.2 der über das Bundesförderprogramm Gigabit genehmigt. Für den Cluster Nord, in dem sich Ihre Kommune befindet, wurden mit dem Zuwendungsbescheiden des Bundes vom 07.12.2022 Bundesfördermittel in Höhe von 30.750.000,00 EUR bewilligt.</p> <p>Des Weiteren wurden mit der Kofinanzierung durch den Freistaat Bayern Landesfördermittel für die drei Ausbacluster des LNI-Gebietes in Höhe von insgesamt 85.518.000,00 EUR genehmigt. Für den Cluster Nord, in dem sich die Stadt Wörth a.d.Donau befindet, wurden mit dem Zuwendungsbescheid des Freistaates Bayerns vom 22.12.2022 Landesfördermittel in Höhe von 23.680.000,00 EUR bewilligt.</p> <p>Auf der Gesellschafterversammlung am 8. Dezember 2022 (Beschluss als Anlage 1 zur Niederschrift) wurde die Finanzierung des Gigabit-Ausbauprogramms im Rahmen eines Gesellschafterbeschlusses aufgestellt. Die Finanzierung des Breitbandausbaus im LNI-Gebiet erfolgt sowohl aus Fördermitteln des Bundes und des Landes und eines Eigenanteils jeder Kommune. Im Rahmen der Bundes- und Landeszuschüsse ab Mitte 2024 bis 2027 muss die LNI aufgrund der Zwischenfinanzierung bzw. der Unterdeckung, die durch den Sicherheitseinbehalt entsteht, Darlehen in Höhe von bis zu 35 Millionen Euro aufnehmen. Dies entspricht ca. 20 Prozent der Gesamtkosten. Diese Darlehen sollen durch Ausfallbürgschaften der 45 sich am aktuellen Förderverfahren beteiligenden Kommunen abgesichert werden, wobei sich die Gesamthöhe auf die 45 Gesellschafter der LNI in der Weise verteilt, dass jede Kommune eine Ausfallbürgschaft von 20 Prozent bezogen auf die Gesamtkosten der jeweiligen Kommune übernimmt.</p> <p>Die inhaltliche Ausgestaltung der Ausfallbürgschaften erfolgt anhand der geltenden gesetzlichen und sonstigen im Freistaat Bayern geltenden Bestimmungen.</p>

Beschluss:

Die Stadt Wörth a.d.Donau genehmigt den im Rahmen der Gesellschafterversammlung vom 8. Dezember 2022 gefassten Gesellschafterbeschluss zur Finanzierung des Gigabit-Ausbauprogramms.

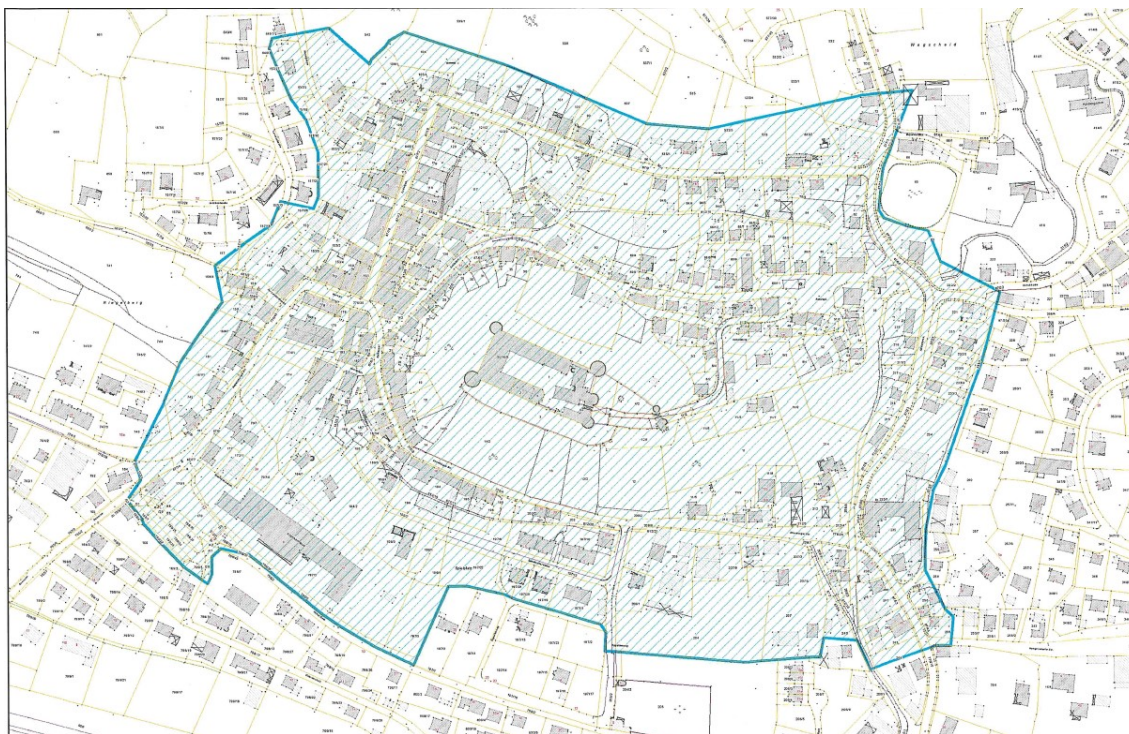
Die Stadt Wörth a.d.Donau beschließt die Übernahme einer Ausfallbürgschaft für die LNI zur Besicherung der im Rahmen des Breitbandausbaus erforderlichen Darlehen der LNI bis zu einer Höhe von 1.760.000,00 Euro. Die Ausfallbürgschaft umfasst 20% Prozent der Gesamtkosten der Stadt Wörth a.d.Donau. Die Stadt Wörth a.d.Donau fasst den Beschluss unter dem Vorbehalt der Genehmigung der Rechtsaufsicht.

Abstimmungsergebnis:

16 : 0 Stimmen

2 Ortsrecht - Stadtsanierung – Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Innerortsbereich Wörth a.d.Donau mit Schloß Wörth“ – Satzungsentwurf – Entwurfsbilligung und Beschluss zum Satzungserlass und zur öffentlichen Auslegung sowie Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die Satzung über die Festlegung des Sanierungsgebietes vom 17.08.1988, ortsüblich bekannt gemacht am 14.09.1988, in Kraft getreten am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung, umfasst folgendes Sanierungsgebiet:



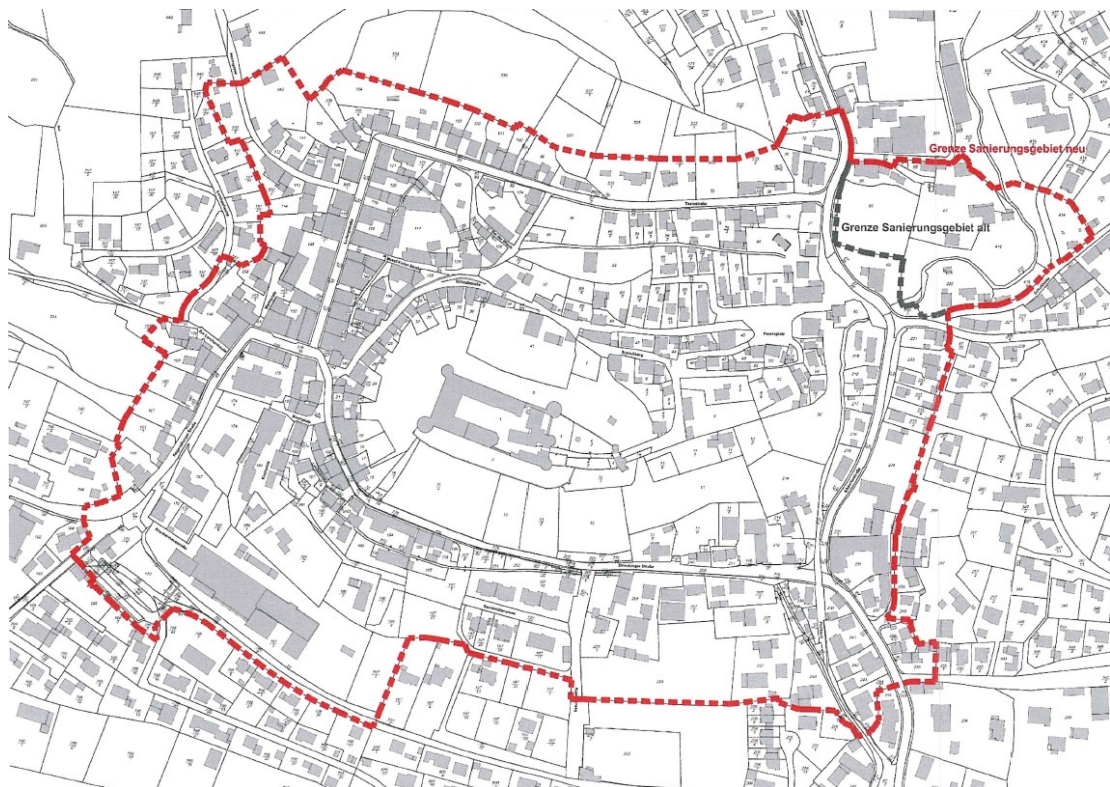
Mit Beschluss des Stadtrates vom 09.09.2021 wurde die Geltungsdauer der Satzung auf Grundlage von § 235 Abs. 4 BauGB über den gesetzlich festgesetzten Stichtag am 31.12.2021 hinaus um fünf Jahre bis zum 31.12.2026 verlängert. Die befristete Verlängerung der Geltungsdauer wurde auch deshalb vorgenommen, weil in 2021 der Aufstellungsprozess für das Integrierte Städtebauliche Entwicklungskonzept (ISEK) noch nicht abgeschlossen war und im Rahmen des ISEK auch die Weiterführung und Ausrichtung der Stadtsanierung, damit einhergehend eine Überprüfung des einschlägigen Satzungsrechts nebst Geltungsbereich, thematisiert wurde.

Das Integrierte Städtebauliche Entwicklungskonzept wurde, nach Durchführung einer Öffentlichkeitsbeteiligung und Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen im Zuge der Beratung und Beschlussfassung durch den Stadtrat vom 09.06.2022 in der Fassung vom 11.04.2022 beschlossen, ausgefertigt und 06/2022 ortsüblich bekanntgemacht.

Nach Vorberatung durch den Stadtrat wird festgestellt, dass die Stadtsanierung im bisherigen Geltungsbereich nicht abgeschlossen ist und der Geltungsbereich der geltenden Satzung auf Grundlage des abschließend vorliegenden Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzepts erweitert werden soll.

Folgende Flurstücke sollen in den räumlichen Geltungsbereich einbezogen werden: Flurstücks-Nummern 66, 87/68 Teilfläche, 68/1, 68, 87/38, 67/1, 67, 215/2 Teilfläche, 414/1 Teilfläche, 416, 414, 87/22 Teilfläche, 415/5, 222, 222/2 Teilfläche, 65, sämtlich Gemarkung Wörth

Die Einbeziehungsflächen grenzen nordöstlich an den bisherigen räumlichen Geltungsbereich an, der im Übrigen unverändert bleibt:



Es wird folgender Entwurf einer Änderungssatzung zur Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Innerortsbereich Wörth mit Schloß Wörth“ zur Billigung durch den Stadtrat vorgelegt:

Satzung

über die Änderung der Satzung zur förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Innerortsbereich Wörth a.d.Donau mit Schloß Wörth“ vom 17.08.1988

Aufgrund § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 08. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1.726) geändert worden ist, und Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Art. 57a Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374), erlässt die Stadt Wörth a.d.Donau folgende

Änderungssatzung:

§ 1

§ 1 der Ausgangssatzung erhält folgenden neue Fassung:

(1) Zur Behebung städtebaulicher Missstände im Geltungsbereich dieser Satzung, für deren Durchführung Sanierungsmaßnahmen erforderlich sind, wird das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet als förmliches Sanierungsgebiet festgelegt.

(2) Das förmliche Sanierungsgebiet „Innerortsbereich Wörth mit Schloß Wörth“ ergibt sich aus dem dieser Satzung als Anlage 1 beigefügten Plan mit Darstellung des abgegrenzten räumlichen Geltungsbereichs.

(3) Der räumliche Geltungsbereich des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Innerortsbereich Wörth mit Schloß Wörth“ besteht aus den in der Anlage 2 verzeichneten Flurstücken, sämtlich Gemarkung Wörth.

(4) Werden innerhalb des festgelegten Sanierungsgebietes Flurstücke zusammengelegt, Flurstücke aufgelöst, neue Flurstücke gebildet oder durch Teilung neue Flurstücke gebildet, sind auf diese die Bestimmungen der Satzung anzuwenden.

§ 2

§ 2 der Ausgangssatzung erhält folgende neue Fassung:

(1) Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 142 Abs. 4 BauGB fort- und durchgeführt.

(2) Die Bestimmungen des § 144 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden keine Anwendung.

(3) Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften nach den §§ 152 bis 156 a BauGB ist ausgeschlossen.

§ 3

Die Änderungssatzung tritt nach ortsüblicher Bekanntmachung in Kraft.

Ergänzende Willensbildung zum Satzungsbeschluss:

Gemäß § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB wurde ergänzend zur Beschlussfassung über die Sanierungssatzung der Stadt Wörth a.d.Doau festgelegt, dass die Stadtsanierung innerhalb von 15 Jahren ab Inkrafttreten der Änderungssatzung durchgeführt werden soll.

Begründung der Änderungssatzung:

Der Änderungssatzung beigefügt wird der für die Thematik einschlägige Teil des Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (ISEK) in der Fassung vom 11.04.2022, beschlossen durch den Stadtrat in der Sitzung vom 09.06.2022 (7.2 Städtebaulicher Rahmen- und Maßnahmenplan).

Beschluss:

Der Stadtrat billigt den vorgelegten Entwurf der Änderungssatzung nebst Anlagen 1 und 2 zur geltenden Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes vom 17.08.1988.

Für den gebilligten Entwurf der Änderungssatzung nebst Anlagen 1 und 2 ist eine Öffentlichkeitsbeteiligung und eine Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:

16 : 0 Stimmen

Lfd. Nr.	Sitzung des Stadtrates
3	<p>Ortsrecht - Satzung über Ehrungen und Auszeichnungen der Stadt Wörth a.d.Donau – Satzungserlass</p> <p>Nach Vorberatung durch den Stadtrat soll das einschlägig geltende Ortsrecht (bisher: Satzung zur Verleihung der Bürgermedaille aus dem Jahre 2004) durch eine neue Satzung ersetzt werden, die neben der Verleihung der Bürgermedaille auch die Verleihung des Ehrenbürgerrechts (auf Grundlage von Art. 16 der Bayerischen Gemeindeordnung) sowie die Verleihung einer Auszeichnung für ehrenamtliches Engagement vorsieht.</p> <p>Der nachfolgende Satzungstext wird zur Erörterung und anschließend zur <u>Beschlussfassung</u> gestellt:</p> <p style="text-align: center;">Satzung über Ehrungen und Auszeichnungen der Stadt Wörth a.d.Donau</p> <p>Auf Grundlage des Art. 23 Satz 1 der Bayerischen Gemeindeordnung i.V.m. mit Art. 16 der Bayerischen Gemeindeordnung erlässt die Stadt Wörth a.d.Donau folgende Satzung:</p> <p style="text-align: center;">I. Ehrenbürgerwürde</p> <p style="text-align: center;">§ 1</p> <p>(1) Persönlichkeiten, die sich um die Stadt Wörth a.d.Donau und ihre Bürgerinnen und Bürger in besonderer Weise verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgerinnen/ zu Ehrenbürgern ernannt werden (Art. 16 Abs. 1 GO).</p> <p>(2) Über die Verleihung der Ehrenbürgerwürde beschließt der Stadtrat in nichtöffentlicher Sitzung.</p> <p>(3) Der Vorschlag für die Verleihung der Ehrenbürgerwürde ist schriftlich, zusammen mit einer ausführlichen Begründung, einzureichen. Vorschläge zur Verleihung der Ehrenbürgerwürde können durch den 1.Bürgermeister oder durch die Mitglieder des Stadtrates eingebracht werden.</p> <p>(3) Die Ernennung bedarf der Mehrheit von 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates. In der Niederschrift zur Sitzung, in der der Beschluss über die Verleihung gefasst wird, sind die wesentlichen Gründe der Verleihung festzuhalten.</p> <p>(4) Die Ernennung kann wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen werden; der Beschluss hierfür bedarf einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates (Art. 16 Abs. 2 GO). Die Verleihung der Ehrenbürgerwürde ist die höchste Auszeichnung, die die Stadt Wörth a.d.Donau vergibt.</p> <p>(5) Zur Ernennung wird eine Urkunde der Ehrenbürgerwürde im Rahmen einer öffentlichen Sitzung des Stadtrates oder einer öffentlichen Veranstaltung der Stadt ausgehändigt.</p> <p>(6) Die Verleihung wird nur an lebende Personen vorgenommen.</p> <p>(7) Die Zahl der Ehrenbürger/ der Ehrenbürgerinnen soll 3 lebende Personen nicht überschreiten.</p>

(8) Der Umgang mit lebenden und mit verstorbenen Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürgern wird in einer entsprechenden Richtlinie geregelt.

II. Bürgermedaille

§ 2

(1) Persönlichkeiten, die sich um die Stadt Wörth a.d.Donau und ihre Bürgerinnen und Bürger verdient gemacht haben, kann die Bürgermedaille verliehen werden.

(2) Über die Verleihung der Bürgermedaille beschließt der Stadtrat in nichtöffentlicher Sitzung.

(3) Der Vorschlag für die Verleihung der Bürgermedaille ist schriftlich, zusammen mit einer ausführlichen Begründung, einzureichen. Vorschläge zur Verleihung der Bürgermedaille können durch den 1.Bürgermeister oder durch die Mitglieder des Stadtrates eingebracht werden.

(4) Die Verleihung bedarf der Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates. In der Niederschrift zur Sitzung, in der der Beschluss über die Verleihung gefasst wird, sind die wesentlichen Gründe der Verleihung festzuhalten.

(5) Die Bürgermedaille hat die Form einer runden Münze mit 40 mm Durchmesser und besteht aus Feinsilber. Sie zeigt auf einer Seite das Stadtwappen mit der Umschrift „Stadt Wörth a.d. Donau“ und auf der anderen Seite die Worte „Bürgermedaille für Verdienste um die Stadt Wörth a.d.Donau“.

(6) Die Verleihung wird nur an lebende Personen vorgenommen.

(7) Die Zahl der Trägerinnen und Träger der Bürgermedaille soll 10 lebende Personen nicht überschreiten.

(8) Der Umgang mit lebenden und mit verstorbenen Trägerinnen und Trägern der Bürgermedaille wird in einer entsprechenden Richtlinie geregelt.

III. Medaille des Ehrenamtes

§ 3

(1) Die Medaille des Ehrenamtes kann verliehen werden an Personen, die sich in besonderer Weise in ehrenamtlicher Tätigkeit oder auf sonstige Weise für das Gemeinwohl in der Stadt Wörth a.d.Donau engagiert haben.

(2) Über die Verleihung der Medaille des Ehrenamtes beschließt der Stadtrat in nichtöffentlicher Sitzung.

(3) Die Medaille enthält das Stadtwappen und den Text „Für Verdienste um das Ehrenamt“.

(4) Vorschläge zur Verleihung der Medaille des Ehrenamtes können durch den 1. Bürgermeister oder durch die Mitglieder des Stadtrates eingebracht werden. Der Vorschlag für die Verleihung der Medaille des Ehrenamtes ist schriftlich, zusammen mit einer ausführlichen Begründung, einzureichen.

(5) Die Verleihung bedarf der einfachen Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates.

(6) Die Verleihung wird nur an lebende Personen vorgenommen.

(7) Die Zahl der Trägerinnen und Träger der Medaille des Ehrenamtes soll 20 lebende Personen nicht überschreiten.

§ 4 Inkrafttreten

(1) Die Satzung über Ehrungen und Auszeichnungen der Stadt Wörth a.d. Donau tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Verleihung der Bürgermedaille der Stadt Wörth a.d. Donau vom 20.01.2004 außer Kraft.

Der Vorsitzende schlägt vor, die Ehrung für Personen, die sich in besonderer Weise in ehrenamtlicher Tätigkeit oder auf sonstige Weise für das Gemeinwohl in der Stadt Wörth a.d. Donau engagiert haben, statt als Medaille mit einer Anstecknadel vorzunehmen. (Auf Nachfrage: Alle nach dieser Satzung zu ehrenden Personen erhalten eine auch eine Urkunde.) Die Erwägung, beim Verleihungsobjekt zwischen weiblichen und männlichen Ausgezeichneten zu differenzieren (Anstecknadel/ Kette) wird verworfen.

Der Vorsitzende bittet um Abstimmung zum Vorschlag der Verleihung einer Anstecknadel statt einer Medaille (§ 3).

Abstimmungsergebnis:

15 : 1 Stimmen

In der anschließenden fortgeführten Beratung kommt man überein, in § 3 die Bezeichnung Medaille des Ehrenamtes durch die Bezeichnung „Ehrenzeichen für das Ehrenamt“ bzw. „Ehrenzeichen“ zu ersetzen, um bei der abschließenden Entscheidung über die Gestaltung des Verleihungsobjekts größeren Auswahlspielraum zu haben. Die Verwaltung wird beauftragt Entwürfe vorzulegen.

Der Stadtrat ist auf Nachfrage des Vorsitzenden mit dieser Benennung und Vorgehensweise einverstanden.

Dementsprechend erhält die Satzung folgende Fassung:

**Satzung
über Ehrungen und Auszeichnungen
der Stadt Wörth a.d.Donau**

Auf Grundlage des Art. 23 Satz 1 der Bayerischen Gemeindeordnung i.V.m. mit Art. 16 der Bayerischen Gemeindeordnung erlässt die Stadt Wörth a.d.Donau folgende Satzung:

I. Ehrenbürgerwürde

§ 1

(1) Persönlichkeiten, die sich um die Stadt Wörth a.d.Donau und ihre Bürgerinnen und Bürger in besonderer Weise verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgerinnen/ zu Ehrenbürgern ernannt werden (Art. 16 Abs. 1 GO).

(2) Über die Verleihung der Ehrenbürgerwürde beschließt der Stadtrat in nichtöffentlicher Sitzung.

(3) Der Vorschlag für die Verleihung der Ehrenbürgerwürde ist schriftlich, zusammen mit einer ausführlichen Begründung, einzureichen. Vorschläge zur Verleihung der Ehrenbürgerwürde können durch den 1.Bürgermeister oder durch die Mitglieder des Stadtrates eingebracht werden.

(3) Die Ernennung bedarf der Mehrheit von drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates. In der Niederschrift zur Sitzung des Stadtrates, in der der Beschluss über die Verleihung gefasst wird, sind die wesentlichen Gründe der Verleihung festzuhalten. Die Verleihung der Ehrenbürgerwürde ist die höchste Auszeichnung, die die Stadt Wörth a.d.Donau vergibt.

(4) Die Ernennung kann wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen werden; der Beschluss hierfür bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates (Art. 16 Abs. 2 GO).

(5) Zur Ernennung wird eine Urkunde der Ehrenbürgerwürde im Rahmen einer öffentlichen Sitzung des Stadtrates oder einer öffentlichen Veranstaltung der Stadt ausgehändigt.

(6) Die Verleihung der Ehrenbürgerwürde wird nur an lebende Personen vorgenommen.

(7) Die Zahl der Ehrenbürger/ der Ehrenbürgerinnen soll 3 lebende Personen nicht überschreiten.

(8) Der Umgang mit lebenden und mit verstorbenen Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürgern wird in einer entsprechenden Richtlinie des Stadtrates geregelt.

II. Bürgermedaille

§ 2

- (1) Persönlichkeiten, die sich um die Stadt Wörth a.d.Donau und ihre Bürgerinnen und Bürger verdient gemacht haben, kann die Bürgermedaille verliehen werden.
- (2) Über die Verleihung der Bürgermedaille beschließt der Stadtrat in nichtöffentlicher Sitzung.
- (3) Der Vorschlag für die Verleihung der Bürgermedaille ist schriftlich, zusammen mit einer ausführlichen Begründung, einzureichen. Vorschläge zur Verleihung der Bürgermedaille können durch den 1.Bürgermeister oder durch die Mitglieder des Stadtrates eingebracht werden.
- (4) Die Verleihung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates. In der Niederschrift zur Sitzung des Stadtrates, in der der Beschluss über die Verleihung gefasst wird, sind die wesentlichen Gründe der Verleihung festzuhalten.
- (5) Die Bürgermedaille hat die Form einer runden Münze mit 40 mm Durchmesser und besteht aus Feinsilber. Sie zeigt auf einer Seite das Stadtwappen mit der Umschrift „Stadt Wörth a.d. Donau“ und auf der anderen Seite die Worte „Bürgermedaille für Verdienste um die Stadt Wörth a.d.Donau“.
- (6) Die Verleihung wird nur an lebende Personen vorgenommen.
- (7) Die Zahl der Trägerinnen und Träger der Bürgermedaille soll 10 lebende Personen nicht überschreiten.
- (8) Der Umgang mit lebenden und mit verstorbenen Trägerinnen und Trägern der Bürgermedaille wird in einer entsprechenden Richtlinie des Stadtrates geregelt.

III. Ehrenzeichen für das Ehrenamt

§ 3

- (1) Das Ehrenzeichen für das Ehrenamt kann verliehen werden an Personen, die sich in besonderer Weise in ehrenamtlicher Tätigkeit oder auf sonstige Weise für das Gemeinwohl in der Stadt Wörth a.d.Donau engagiert haben.
- (2) Über die Verleihung des Ehrenzeichens beschließt der Stadtrat in nichtöffentlicher Sitzung.
- (3) Das Ehrenzeichen enthält das Stadtwappen und, je nach Ausführung des Ehrenzeichens, den Text „Für Verdienste um das Ehrenamt“.
- (4) Der Vorschlag für die Verleihung des Ehrenzeichens ist schriftlich, zusammen mit einer ausführlichen Begründung, einzureichen. Vorschläge zur Verleihung Ehrenzeichens können durch den 1.Bürgermeister oder durch die Mitglieder des Stadtrates eingebracht werden.

Lfd. Nr.	Sitzung des Stadtrates
	<p>(5) Die Verleihung bedarf der einfachen Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates.</p> <p>(6) Die Verleihung wird nur an lebende Personen vorgenommen.</p> <p>(7) Die Zahl der Trägerinnen und Träger des Ehrenzeichens soll 20 lebende Personen nicht überschreiten.</p> <p style="text-align: center;">§ 4 Inkrafttreten</p> <p>(1) Die Satzung über Ehrungen und Auszeichnungen der Stadt Wörth a.d.Donau tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Verleihung der Bürgermedaille der Stadt Wörth a.d.Donau vom 20.01.2004 außer Kraft.</p> <p><u>Abstimmungsergebnis:</u></p> <p>16 : 0 Stimmen</p>
4	<p>Flutpolder Wörthhof – Raumordnungsverfahren nach Landesplanungsgesetz (BayLplG) – Bericht zum aktuellen Sachstand und zur Bürgerversammlung in Kiefenholz am 24.01.2023 – Petition „Rechtsstaatlichkeit und faires Verfahren auch im ROV Flutpolder Wörthhof“</p> <p>Ausgangslage: Schreiben der Regierung der Oberpfalz vom 11.01.2023: Einleitung des Raumordnungsverfahrens, Fristsetzung zum Anhörungsverfahren: 17.02.2023</p> <p>Die Frist der Anhörung im Raumordnungsverfahren (ROV) wurde auf Antrag bis zum 15.04.2023 verlängert (Schreiben der Regierung vom 01.02.2023)</p> <p>Übergabe einer Petition (inkl. 2.500 Unterschriften) im Bayerischen Landtag an die Vorsitzende des Ausschusses für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung (MdL Schreyer) am 01.02.2023. Titel: Petition Rechtsstaatlichkeit und faires Verfahren auch im ROV Flutpolder Wörthhof. Der Vorsitzende berichtet in Auszügen. Die eingereichte Petition wird als Anlage 2 zur Niederschrift genommen. Der Vorsitzende berichtet über die heutige Sitzung des Ausschusses und den einstimmigen Ausschussbeschluss, die Frist der Anhörung bis zum 31.07.2023 zu verlängern.</p> <p>Hinweis an die Bürgerinnen und Bürger:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Thematik kompakt auf der Webseite der Stadt unter: https://www.stadt-woerth.de/aktuelles/flutpolder/ 2. Einreichung von Stellungnahmen von Seite der Bürgerinnen und Bürger auch bei der Stadt möglich – Weiterleitung durch die Stadt an die Regierung 3. Presseberichte Bürgerversammlung Kiefenholz auf der Webseite

Lfd.
Nr.

Sitzung des Stadtrates

4. Link zum Raumordnungsverfahren auf der Webseite der Regierung der Oberpfalz - alle Unterlagen einsehbar unter:
https://www.regierung.oberpfalz.bayern.de/service/landes_und_regionalplanung/raumordnungsverfahren/laufende_rov/index.html

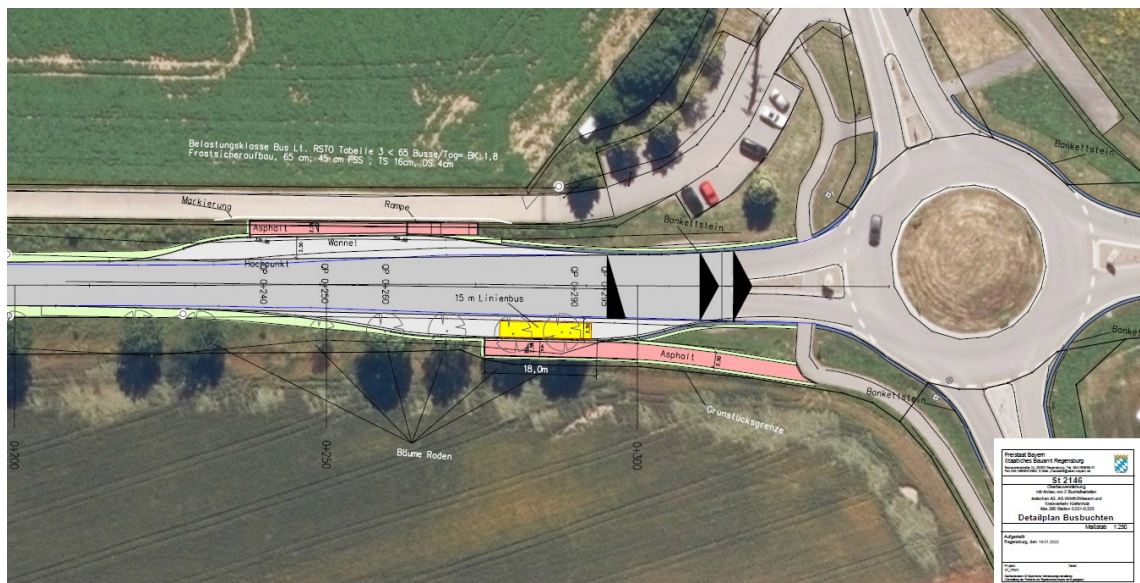
Abschließend betont der Vorsitzende die ansonsten gute Zusammenarbeit der Stadt mit den staatlichen Behörden, insbesondere den Fachstellen der Regierung der Oberpfalz, des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg und des Landratsamtes Regensburg. Er verweist gleichzeitig darauf, dass die Stadt in der Angelegenheit Flutpolder nur die Interessen ihrer Bürgerinnen und Bürger wahrnimmt. Dies in der Natur der Sache mit Nachdruck und auch mit anwaltlicher Unterstützung. Dies entspreche vollumfänglich rechtsstaatlichen Gepflogenheiten. Dies wird auch in den Wortmeldungen aus den Reihen des Stadtrates nochmals bekräftigt.

5 Kreisverkehr Kiefenholz (Staatsstraße 2146) - Barrierefreier Ausbau von zwei Bushaltestellen, in Kooperation mit Straßenbulasträger – Stand der Planung - Kostenbeteiligung der Stadt – Billigung

Bezug:

Stadtratssitzung 11.08.2022, öffentliche Sitzung, Tagesordnungspunkt 5 b

Visualisierung:



Mit Beschlussfassung vom 11.08.2022 wurde dem Staatlichen Bauamt, (Vorhabenträger) Bereitschaft signalisiert, die Kosten für die Herstellung der Wartebereiche und der fußläufigen Anbindung zu übernehmen.

Nun liegt eine Kostenschätzung zur kommunalen Beteiligung vor: rund 80.000 Euro

Die Maßnahme erhält eine staatliche Investitionskostenförderung in Höhe von voraussichtlich 50% der zuwendungsfähigen Kosten, die vom Vorhabenträger anteilig an die Stadt weitergegeben wird. Somit ist mit einem Selbstbehalt zu Lasten der Stadt von rund 40.000 Euro zu rechnen.

Beschluss:

Der Stadt stimmt der Umsetzung wie vorgeschlagen zu und beteiligt sich entsprechend der übermittelten Kostenschätzung an der Finanzierung der Maßnahme.

Abstimmungsergebnis:

0 : 16 Stimmen

Bürgermeister und Verwaltung werden mit der Nachverhandlung beauftragt. Es ist anzustreben, den Umfang der Maßnahme auf das unbedingt Notwendige zu reduzieren, damit einhergehend die Kostenbeteiligung der Stadt.

6 Straßenbeleuchtung – Umrüstung auf LED-Technik – Abschluss der Maßnahme in 2023

Bezug: Stadtratssitzung 12.05.2021, Nichtöffentliche Sitzung, Tagesordnungspunkt 8

Stand der Umrüstungsmaßnahme: Es verbleiben 183 Leuchten

Straßenbeleuchtungsabrechnung:StadtWörth/Donau

91121021

Gemeinde/ -bereich	Leuchtentyp	Anzahl Leuchtmittel	Leistung/W		Stück	Brenndauer / h * a	Gesamte	
			Leuchtmittel	Vorschaltgerät			Leistung/kW	Jahresarbeit / kWh
Wörth/Donau	Peitschenl. Thermo	1	36	10	1	4.050	0,046	186
Wörth/Donau	Triluxleuchte	2	18	6	77	4.050	3,696	14.969
Wörth/Donau	Kastenleuchten	1	125	12	3	4.050	0,411	1.665
Wörth/Donau	Reflektorleuchte	1	150	20	9	4.050	1,530	6.197
Wörth/Donau	Castorleuchte	1	26	6	4	4.050	0,128	518
Wörth/Donau	Castorleuchte	1	26	6	10	4.050	0,320	1.296
Wörth/Donau	Castorleuchte	1	26	6	10	2.225	0,320	712
Wörth/Donau	Triluxleuchte	2	18	6	3	4.050	0,144	583
Wörth/Donau	Triluxleuchte	4	18	6	3	2.225	0,288	641
Wörth/Donau	Triluxleuchte	1	18	6	3	4.050	0,072	292
Wörth/Donau	Triluxleuchte	2	18	6	3	2.225	0,144	320
Wörth/Donau	Triluxleuchte	2	18	6	15	4.050	0,720	2.916
Wörth/Donau	Triluxleuchte	1	18	6	15	2.225	0,360	801
Hofdorf	Triluxleuchte	2	18	6	37	4.050	1,776	7.193
Zinzendorf/Hof	Triluxleuchte	2	18	6	12	4.050	0,576	2.333
Kiefenholz	Triluxleuchte	2	18	6	9	4.050	0,432	1.750
Oberachdorf	NAV-Leuchte	1	98	9	1	4.050	0,107	433
Oberachdorf	Triluxleuchte	2	18	6	2	4.050	0,096	389
Summe					183		11,166	43.193

14 Kasten- und Reflektorleuchten haben mit 125 und 150 Watt die höchste Leistung. Das Licht ist da aber verspiegelt. Es wäre möglich, hier eine Schamberger LED mit 20 W statt den herkömmlichen Leuchtmittel einzubauen. Ich weiß aber nicht ob das funktioniert und auch nicht wie die Beleuchtung dann aussieht. Für das Leuchtmittel ergeben sich Kosten mit 90 -110 € netto pro Stück.

24 Castorleuchten sind hochwertig und verfügen bereits über LED- Technik mit 32 W.

Der Restbestand Rest besteht aus mittelalten Triluxleuchten bestehen mit je einem oder zwei TC-L Leuchtmittel also 18 oder 36W + Vorschaltgerät 6W.

1. Es wäre möglich, LED-Leuchtmittel einzubauen. Kosten geschätzt. 60 € netto je Stück mit Einbau. Das Led Leuchtmittel gibt es mit 8 oder 12 Watt. à aufgerundet 9.000€, allerdings bleiben die alten Leuchtköpfe erhalten.

Lfd. Nr.	Sitzung des Stadtrates
	<p>2. Alternativ wäre es möglich den kompletten Leuchtenkopf auszutauschen gegen eine neue Triluxleuchte mit 13 W, ggf. mit Programmierung einer Nachtabsenkung. Kosten ca. 280€ netto je Stück, gesamt 41.160€</p> <p><u>Beschluss:</u></p> <p>Die Weiterführung der Umrüstungsmaßnahme erfolgt in 2023 mit dem Austausch der 14 Kasten und Reflektorleuchten.</p> <p>Es ist eine entsprechende Ausgabeermächtigung im Haushaltsplan 2023 zu veranschlagen.</p> <p><u>Abstimmungsergebnis:</u></p> <p>16 : 0 Stimmen</p>
7	<p>Informationen/ Anfragen und Bekanntgaben</p> <p>Informationen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Neue Rechtslage: Digitales Bauantragsverfahren seit 01.01.2023 2. Gewerbepark Wörth-Wiesent – TechnologieCampus der FH Deggendorf ist genehmigt – Dank des Vorsitzenden an alle Beteiligten, insbesondere die Landrätin und die zuständige Fachstelle des Landratsamtes sowie MdL Stiersdorfer <p>Anfragen und Bekanntgaben</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Terminankündigung: Ostertanz im Gasthof Butz am 09.04.2023, 20.00 Uhr bis 01.00 Uhr – Kartenvorverkauf über K.i.W. 2. Neujahrsempfang der Stadt am 19.01.2023 – Nachbetrachtung und positives Feedback